

Abs.: BUND Thüringen e.V., Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt  
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Referat 46, z.H. Herr Schkade  
Löberstraße 34  
99096 Erfurt

Erfurt, der 22.01.24

## Stellungnahme des BUND Thüringen zum Entwurf (Stand 28.10.2023) einer Thüringer Kompensationsverordnung (ThürKompVO)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.G. Entwurf. Anbei erhalten Sie unsere Anmerkungen:

### A. Allgemeines

1. Der BUND Landesverband Thüringen begrüßt das Bemühen des TMUEN, die durch § 6 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 und § 6 Abs. 9 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 geschaffene Möglichkeit zur Regelung von Einzelheiten der naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft noch innerhalb der auf den Beschluss der Rechtsgrundlage folgenden Legislaturperiode zu nutzen. Wir erhoffen uns dadurch eine Effektivierung und Vereinheitlichung des Vollzuges des ThürNatG über unterschiedliche Genehmigungsbehörden und Naturschutzbehörden hinweg und eine materielle Verbesserung der Kompensationsfestlegungen im Interesse des Naturschutzes.
2. Zum Vorblatt der Verordnung: Hier regen wir eine **Ergänzung** (fett) in Abschnitt A. an, die die Funktion der ThürKompV besser in den Kontext der gesetzlichen Programmierung der Eingriffsregelung einbinden: **„Die Eingriffsregelung stellt im Naturschutzrecht das Hauptinstrument für einen flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft dar. Dieses Ziel verfolgt sie nach dem allgemeinen Grundsatz in § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorrangig durch**

die Verpflichtung zur Vermeidung der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für – im Rahmen vorhabensbezogener fachrechtlicher Schranken – unvermeidbare erhebliche

Beeinträchtigungen ist eine Kompensation – in Form von Ausgleich oder Ersatz – vorzusehen. Hierbei wird dem Grundgedanken gefolgt, dass unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes in der Weise zu kompensieren sind, dass im Ergebnis keine Verschlechterung von Natur und Landschaft bilanziert werden muss."

## B. Zu den Vorschriften des Verordnungsentwurfs im Einzelnen

### Zu § 2

Für § 2 Nr. 2 schlagen wir folgende Formulierung vor: „2. die Beseitigung, die Anlage, der Ausbau oder die wesentliche Änderung von Gewässern. **Abweichend davon sind Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne gem. § 83 WHG, wenn nicht im Einzelfall widerlegt, nicht als erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu bewerten.**“

Zur Begründung siehe unter C. zur Begründung zu § 2

### Zu § 2 Nr. 6

Die Anknüpfung des Eingriffsbegriffs allein an die nach ThürBO genehmigungspflichtigen Anlagen bietet den Vorteil, dass sie an das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren anknüpfen kann. Sie macht die naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung dadurch aber zumindest in der Wahrnehmung der Adressaten praktisch vollständig von den bauaufsichtlichen Vorschriften abhängig. Diese wurden in den letzten Jahrzehnten unter dem Aspekt der Deregulierung wiederholt gelockert, und aktuell läuft diese Diskussion unter der Prämisse der „Eigenverantwortung“ und „Baukostenreduzierung“ im politischen Raum erneut. Die Bauverwaltung selbst hat mit der Aufgabe der „Schlusspunkttheorie“ einen entsprechenden Koordinationsanspruch für die Baugenehmigung aufgegeben und verweist in § 59 ThürBO ausdrücklich auf evtl. weitere einzuholende Genehmigungen – diese könnten im Naturschutz auch bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben ggf. solche des Artenschutzes oder des Schutzgebietsrechts sein:

*(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den [§§ 60, 61, 75](#) und [76](#) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den [§§ 62, 63, 65 Abs. 4](#) und [§ 76](#) entbinden nicht von [...] sowie von der Pflicht, nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Entscheidungen wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einzuholen, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.*

Die Rechtslage bzw. deren Interpretation lässt die Unteren Naturschutzbehörden, die Bürger und das Ehrenamt mit der Frage der Prüfung, ob und ggf. welche Genehmigung für eine bauliche Anlage einzuholen ist ziemlich allein. Die ThürKompV könnte hier eine Verbesserung schaffen, indem sie die Errichtung oder Erweiterung **aller baulichen Anlagen im Außenbereich** in die Liste der regelmäßigen Eingriffe aufnimmt und hierfür, sofern sie nicht baugenehmigungspflichtig sind und die Eingriffsregelung dabei im Huckepackverfahren abgearbeitet wird, eine Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde einführt. Es obläge den Naturschutzbehörden, hier im Einzelfall oder nach allgemeinen fachaufsichtlichen Regeln über die Prüf- und Bearbeitungstiefe der angezeigten Fälle zu entscheiden und pflichtgemäß die Betroffenheit von anderen naturschutzrechtlichen Belangen als der Eingriffsregelung zu prüfen.

### Zu § 4

Die Bewertung des komplexen Naturhaushalts über die Biotoptypen auf einzelnen Flächen hat den Vorteil der einfachen Ermittler- und Berechenbarkeit, stellt allerdings ggf. eine starke Vereinfachung des funktionalen und räumlichen Gefüges aus den Schutzgütern des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Insbesondere tierökologische Funktionen, deren Berücksichtigung in Verfahren über artenschutzrechtliche

Bestimmungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG stark eingeschränkt sind („planungsrelevante“ Arten), aber zweifellos wichtiger Teil des Naturhaushaltes sind, laufen Gefahr, hierdurch vernachlässigt zu werden. Ähnliches gilt für wertvolle Biotopkomplexe von besonderer Bedeutung, Grenzliniendichte oder Ausprägung etc. Die Regelung des § 4 Abs. 3 ThürKompV versucht das aufzufangen, gibt aber keine klaren Vorgaben für zu ermittelnde Aspekte und die Berücksichtigung im Verhältnis zur Biotoptypenbewertung. Dem ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht grundsätzlich abzuhelfen, zumal auch die hier nicht zur Debatte gestellten Kartierschlüssel und Bewertungsanleitungen in eine Diskussion einzubeziehen wären.

Als unmittelbarer Verbesserungsvorschlag wird folgende **Ergänzung** von **§ 4 Abs. 3** vorgeschlagen: **„Im Verfahren erhobene und von dritten eingebrachten Hinweisen auf besondere Ausprägungen von Natur und Landschaft, insbesondere das Vorkommen von gefährdeten Tieren und Pflanzen oder die Habitatfunktion für solche Arten, sind dabei aufzugreifen und in der Planung der Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar zu berücksichtigen“**. Diese Formulierung greift bewusst nicht den an den Individuen anknüpfenden formellen artenschutzrechtlichen Schutzstatus, sondern den im Kontext des Naturhaushalts relevanteren Gefährdungsgrad von Populationen auf. Zu § 4 Abs. 2 sollte, ohne dass es einer konkreten Verlinkung bedarf, begrifflich klarer gestellt werden, dass mit „Kartierschlüssel“ (vermutlich...) nicht der [Kartierschlüssel zur OBK 2.1 aus dem Jahr 2019](#), sondern jener der [„Anleitung zur Bewertung der Biotope Thüringens“](#) im Rahmen der „Eingriffsregelung in Thüringen“ bzw. einer (notwendigen) überarbeiteten Nachfolgeregelung gemeint ist.

Die Kritik des BUND-Kreisverbandes Nordhausen an der Bewertung der Bergbauflächen dort ist Ihnen bekannt und soll hier, da diese Schlüssel und Bewertungsvorgaben nicht Gegenstand der Beteiligung sind, nicht wiederholt werden. Andererseits ist anzuerkennen, dass die Einordnung von „aufgelassenen Lockergesteinsgruben und Steinbrüchen“ als gesetzlich geschützte Biotope in § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG sich in der Bewertung zumindest für jene Ausprägungen niederschlagen muss, die in der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG zu erlassenden Rechtsverordnung als geschützt definiert werden.

Auch dass es aus Sicht des BUND sinnvoll wäre, diese Biotopschlüssel samt der Erfassungs- und Bewertungskriterien zu vereinheitlichen und damit ihre Handhabung und die gegenseitige Überprüfbarkeit von Kartierungsergebnissen zu vereinfachen, sei daher nur am Rande angemerkt und wird durch die forstliche Zuständigkeit für die Waldbiotopkartierung zugegeben nicht einfacher.

## Zu § 5

Während für vorgezogen umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 eine (positive) „ökologische Verzinsung“ in Höhe von 2 Prozent pro Jahr gewährt wird, bleiben verspätet umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ohne Konsequenz und führen in der Praxis zu oft erst jahrelang nach dem Beginn oder gar Abschluss des Eingriffs zur Umsetzung (vgl. [Herstellung der Durchgängigkeit der Schwarza am Wehr Nestler in Schwarza](#)). Dies mag im Einzelfall begründet und unvermeidlich sein – dennoch ist diese „Asymmetrie“ ist nicht nachvollziehbar und beeinträchtigt die funktionale Effektivität der Kompensation. Aus fachlicher Sicht geboten und zur Motivation der Vorhabensträger zu einer fristgemäßen Umsetzung zweckmäßig wäre es daher, für gegenüber den Soll-Fristen für Ausgleichsmaßnahmen in Abs. 1 und den Vorgaben für Ersatzmaßnahmen in Abs. 2 oder abweichenden Festsetzungen im Genehmigungsbescheid verspätet umgesetzte Kompensationsmaßnahmen eine „ökologische Verzinsung“ in derselben Höhe wie in § 15, also 2% pro Jahr zu fordern – entweder in Form einer Vergrößerung der Maßnahmen oder, weil dies oft nicht möglich sein wird, in Form der Festsetzung einer an den kalkulierten Herstellungskosten orientierten Ersatzzahlung durch die Genehmigungsbehörde. Da am Kapitalmarkt „Haben“-Zinsen üblicherweise niedriger sind als „Soll“-Zinsen und die vorgeschlagene Regelung nur bei Regelverstößen greift und das „Soll“ der sich erst langsam entwickelnden bzw. reifenden Biotope der Kompensationsflächen nicht berücksichtigt, halten wir das für ein ausgewogenes Vorgehen.

### Zu § 6 Abs. 5 i.V. mit der Begründung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass als Kompensation für eine Versiegelung nur eine Entsiegelung möglichst im Außenbereich in Frage kommen soll, um die unversiegelte Fläche in der Bilanz zu erhalten. Wirksam durchgesetzt würde dieses Ziel aber nur, wenn die Entsiegelung im gesamt- und fachplanerischen Zulassungsrecht als Bedingung für die Versiegelung formuliert würde – oder nachgewiesen ist, dass ausreichende und finanzierbare Entsiegelungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. In der jetzigen Form besteht die Gefahr, dass die Vorschrift vielfach nur der Nichtinanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen dient – ohne auf der Eingriffsseite die Neuversiegelung durch Eingriffe als Ursache wirksam zu begrenzen. Die Landesregierung wird aufgerufen, hier im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (z.B. ThürBO, Landes- und Kreisstraßen, u.a.) wirksame Regelungen gegen die Neuversiegelung zu schaffen.

### Zu § 10 Abs. 3

Wie ein cursorischer Vergleich<sup>1</sup> zeigt, liegen die sich aus § 10 Abs. 3 ThürKompV ergebenden Ersatzgelder in der mittleren Wertstufe 4 etwa in der Größenordnung der in anderen Bundesländern zur Anwendung kommenden Vorschriften: Sie betragen damit überschlägig etwas über 1 % der Kosten für das Bauwerk (ohne Landpacht oder Rückbau) einer modernen Windenergieanlage. In der höchsten Wertstufe 6 würden sich dann geschätzt etwa 2,5% der Bauwerkskosten als Ersatzgeld geben. Nach Einschätzung des BUND treten die Ersatzgelder für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes daher gegenüber anderen Kosten- und Standortfaktoren deutlich zurück und werden den Windkraftausbau nicht behindern noch auch nur wirksam lenken – hierfür sind weiterhin die im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen planerischen Lenkungsmöglichkeiten, in Thüringen also insbesondere eine fristgerechte Regionalplanung, erforderlich – insbesondere nachdem die (prioritär) dem Schutzgut Landschaftsbild gewidmeten naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturpark“ durch Bundes- bzw. Landesrecht nicht mehr wirksam sind.

Dass dies nicht den postulierten Zielen der Eingriffsregelung nach einem flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft entspricht und diese wie anderswo deutlich hinter ein dominierendes Fachplanungsrecht zurücktreten lässt, wird man angesichts der erheblichen Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild festhalten müssen.

### Zu § 11

Es wird empfohlen, § 11 durch einen Absatz 5 zu ergänzen:

**„(5) Werden Ersatzzahlungen im Einvernehmen mit einer unteren Naturschutzbehörde festgesetzt, so kann diese von der Stiftung Naturschutz innerhalb von 7 Jahren**

- a) **in deren Gegenwart die Umsetzung von abgestimmten Ersatzmaßnahmen in Ihrem oder einem angrenzenden Zuständigkeitsbereich, oder**
- b) **die Bereitstellung dieser Mittel für die Durchführung von mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit verlangen. Für die Mittelverwendung gelten die Vorschriften der LHO.“**

<sup>1</sup> Herleitung der Vergleichszahlen: [Nach den Zahlen des BWE für das erste Halbjahr 2023](#) kann man für das Binnenland (für Thüringen fehlt ein Referenzwert) für neu errichtete WEA für Szenarien schätzungsweise von rund 150m Nabenhöhe und 225m Gesamthöhe mit Anlagenleistungen zwischen 4 bis (über) 5 kW ausgehen, bei Investitionskosten in Höhe von 1250€/kw = 5.625 Mio. €. Für die (arithmetisch) „mittlere“ Wertstufe 3 des Landschaftsbildes würde sich damit für die Landschaftsbildbeeinträchtigung nach der ThürKompV ein Ersatzgeld in Höhe von 67.500 Euro ergeben, also rd. 1.2 % des Anlagenwertes. [Nach der Anlei-tung des Niedersächsischen Landkreistages würde das Ersatzgeld hier ca. 5% der Investitionssumme](#), also rd. 280.000 € betragen – allerdings ggf. durch eine Reihe von Klauseln zur Sichtbarkeit, die nicht nachgehalten werden können, reduziert. [NRW erhebt seit 2018 in den Stufen 2 und 3 des Landschaftsbildes je nach Größe eines Windparks Ersatzgelder von 120 bis 400 € je m Anlagenhöhe](#). In Hessen würden in Wertstufe 2 571 Wertpunkte \* 225 m Gesamthöhe \* 0,4 Euro (plus variabler Bodenwertanteil) = mindestens 51.390 (plus X) Euro in Ansatz gebracht.

### Zu § 13:

Für den Fall von Mängeln in der Vollständigkeit der Maßnahmebeschreibung sollte Abs. 1 Satz 4 **ergänzt** werden:

„Eine Unterhaltungspflege ist insbesondere dann anzuordnen, wenn eine bestimmte Form der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder Landschaftspflege **Voraussetzung oder wesentlicher Bestandteil der Kompensationsmaßnahme und damit zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist oder [...]**“

§ 13 Abs. 2 Satz 1 ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur „Unterhaltung für einen erforderlichen Zeitraum“ aus § 15 Abs. 4 BNatSchG zu ergänzen:

„(2) Der Unterhaltungszeitraum richtet sich nach der für die Erreichung des Kompensationsziels erforderlichen Dauer; er überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht; diese Frist ist bei der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen für fortdauernde Eingriffe entsprechend der Vorgaben in § 15 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen oder zu verlängern, um die dauerhafte Funktion sicherzustellen.“

Diese Ergänzung überlappt sich zwar mit Satz 4 der Vorschrift. Diese ist allerdings nur eine Soll-Vorschrift und auch bei privaten Vorhaben wie z.B. WEA ist zu vermeiden, dass unterhaltungsaufwändige Maßnahmen wegen ihres hohen Biotopwertes geplant, dann aber nur befristet aufrecht erhalten werden.

§ 13 Abs. 5 sollte durch einen Satz 2 ergänzt werden:

„[...] **Diese informiert die zuständige Naturschutzbehörde zeitnah in geeigneter Form.**“

Eine geeignete – und effiziente – Form kann auch die Eintragung in oder Meldung an das Kompensationsverzeichnis nach § 7 Abs. 6 ThürNatG sein, was in der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 8 Nr. 4 ThürNatG zu regeln wäre. Zweck der Regelung ist, der zuständigen Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörde nach eigenem Ermessen zeitnahe fachliche Kontrollen und Prüfungen zu ermöglichen.

### Zu § 18

Sowohl für die Behörde selbst als auch für die interessierte Öffentlichkeit bedeutet ein auf schriftlichen Einzelanfragen oder gar persönlichem Erscheinen beruhender Zugriff auf die Daten des eine erhebliche und angesichts der Möglichkeiten der Digitalisierung unnötige Belastung. Gerade aus der Sicht des BUND wäre für die ehrenamtliche Tätigkeit daher ein direkter Zugriff auf das Kompensations- und Flächenpoolverzeichnis eine dringend gebotene Verbesserung. Auch für Vorhabensträger und Planungsbüros dürfte diese Erleichterung des Zugriffs willkommen sein. Hierzu bitten wir um die Ergänzung des § 18 Abs. 1:

(1) Die obere Naturschutzbehörde führt ein öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis nach § 7 Abs. 6 ThürNatG und ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Flächenpools. **Die Behörde ermöglicht den Zugriff auf nicht dem Datenschutz unterliegende Inhalte dieser Verzeichnisse über das Internet in Text und soweit vorliegend Karte.**“

## C. Anmerkungen und Ergänzungen zur Begründung

### Zu § 2 Eingriffstatbestände

Den Satz *“Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne gem. § 83 WHG.”* bitten wir, anknüpfend an den Änderungsvorschlag zu § 2 selbst, zu streichen.

Zum einen hat er als Teil der Begründung entgegen seiner inhaltlichen Formulierung keinen regelnden Charakter, dies ergibt sich aus dem VO-Text. Zum anderen ist, ohne damit generell die Ziele und Inhalte der Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG in Frage zu stellen, zu problematisieren oder ihre Umsetzung unnötig behindern zu wollen, es nicht auszuschließen, dass aus der Sicht der Gewässerbewirtschaftung

notwendige Maßnahmen *im Einzelfall* eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft i.S. der Legaldefinition des BNatSchG darstellen, die im entsprechenden Genehmigungsverfahren als Eingriff behandelt werden muss. Auch die Tatsache, dass zwischen WRRL und Naturschutzrecht gewässerbezogen vielfach eine Zielübereinstimmung besteht bedeutet nicht, dass es nicht (a) im Einzelfall zu Zielkonflikten kommen kann und (b) sich nicht Auswirkungen auf Natur und Landschaft außerhalb des im Bewirtschaftungsplan betrachteten Gewässerbereichs ergeben könnten – fachlich naheliegend z.B. eine Beeinflussung des Grundwasserspiegels von an das im Bewirtschaftungsplan behandelte Gewässer angrenzenden Flächen. Die Problematik wird – mit eindeutigem Ergebnis, dass Eingriffe vorliegen können – in den UBA-Texten 72/2010, „[Potenziale anderer Rechtsbereiche zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie – Abschlussbericht](#)“ unter Nr. 3.2.3 ab Seite 70 ff diskutiert. Demnach entsteht der Eindruck, dass mit der „Regelung“ ressortinterne Konflikte und Kosten am Naturschutzrecht vorbei vermieden werden sollen. Dem kann insoweit nachgegeben werden, indem eine zusätzliche positive Regelvermutung des Vorliegens eines Eingriffs in § 2 ThürKompV für Vorhaben zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG ausgesetzt wird. Ein genereller Ausschluss solcher Maßnahmen aus dem Eingriffsbegriff nach § 14 BNatSchG, wie er in Ihrem Entwurf enthalten ist, ginge jedoch zu weit: Auch im Hinblick auf die mit den Bewirtschaftungsplänen verbundene umfassende Abwägung zur Gewässerbewirtschaftung ist, wie bei anderen (überwiegenden) öffentlichen Interessen auch, die Notwendigkeit einer Kompensation oder zur Berücksichtigung über das Gewässer hinausgehenden naturschutzrechtlichen Schutzgütern nicht von vorneherein auszuschließen.

Im dritten Absatz bitten wir um eine **klarstellende Ergänzung**:

*„Eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Mahd von Felldrainen stellt dabei keine Beschädigung im Sinne des § 2 Nr. 7 dar, wohl aber deren Umbruch.“*

Orthografischer Hinweis: Auf Seite 24 letzte Zeile ist hinter „Abs“ das Komma durch eine Punkt zu ersetzen.

### **Zu § 3 Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf Natur und Landschaft, Wirkraum**

Bitte um sprachliche Überarbeitung mit positiver Formulierung:

*„Zu Abs. 2: Um die Auswirkungen von Windparkplanungen auf das Landschaftsbild realistisch beurteilen und vor Ort kommunizieren zu können, sind Visualisierungen ~~unvermeidlich~~ **äußerst hilfreich und zwingend erforderlich**“.*

### **Zu § 4 Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes**

Bitte um Ergänzung, es ist nach der Definition offensichtlich, dass der Naturhaushalt nicht generell und nicht allein durch Biotoptypen erfasst werden kann:

*„Zur Erfassung des Naturhaushalts wird in der Bilanzierung primär auf Biotoptypen abgestellt.“*

### **Zu § 10 und Anlage 2:**

Wir empfehlen, im Hinblick auf die aktuellen und zu erwartende künftige Preisentwicklungen die Kostenwerte in Anlage 2 entweder mit einer an einen geeigneten und anerkannten Index anknüpfenden Angleichungsklausel (ad-hoc-Vorschlag: [Baupreisindex des Statist. Bundesamtes für Landschaftsbau](#)), oder wenigsten mit einer Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung durch den Ordnungsgeber zu versehen, um zu vermeiden, dass die im Genehmigungsverfahren kalkulierten Kosten schnell nicht mehr zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen ausreichen.

**Zu § 11 Abs. 5**

Die Vereinnahmung der Ersatzgelder zugunsten der vom Land mit der Verwendung beauftragten Stiftung Naturschutz Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ThürNatSchStiftG) erfolgt, um eine effektive Verwendung z.B. über Flächen- und Maßnahmenpools sicherzustellen und eine Vielzahl unterschiedlicher „Ersatzgeldkonten“ zu vermeiden. Um eine eingriffsnaher Mittelverwendung und das Interesse der Landkreise und kreisfreien Städte an der Festsetzung von Ersatzgeldern zu fördern und die Durchführung eigener Maßnahmen, etwa zur Umsetzung der Landschaftspläne, zu ermöglichen, soll den Unteren Naturschutzbehörden ein befristetes indirektes (a) bzw. direktes (b) prioritäres, zweckgebundenes Zugriffsrecht auf von ihnen festgesetzte Ersatzgelder eingeräumt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian König  
Landesgeschäftsführer